

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss
der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur
Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen
anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers
(Abwassersatzung) vom 16.12.2004, geändert durch Satzung vom 30.12.2009**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 61 Abs. 1, 3 und 4, 62 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, S. 127) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung) vom 16.12.2004, geändert durch Satzung vom 30.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn die hydraulische Auslastung der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordert oder wenn die schadlose Versickerung oder Rückhaltung des Niederschlagswassers möglich ist, ist eine Niederschlagswasserbewirtschaftung nach §§ 15, 16 und 17 vorzunehmen.“

2. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Rückstauenebene ist der wirksame Spannungspunkt der öffentlichen Abwasseranlage (Schacht Straßeneinlauf) - entgegen der Fließrichtung betrachtet - unter Berücksichtigung der zu erwartenden Überstauung von 15 cm für die Anschlussstelle anzunehmen.“

3. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen der schadlosen Beseitigung bzw. Verwertung von Niederschlagswasser (Versickerung, Verdunstung oder Nutzung von Niederschlagswasser), das auf den bebauten und/oder befestigten Flächen eines Grundstücks anfällt.

Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind insbesondere:

- a. begrünte Dächer (intensiv/extensiv),
- b. Versickerungsanlagen (z. B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
- c. Regenwassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen mit Garten- oder Brauchwassernutzung),
- d. oberirdische Anlagen zur Verdunstung (z. B. Retentionsgrünflächen, Verdunstungsmulden).

(2) Bei Neubauten oder baulichen Änderungen ist das Konzept der Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Stadt - Eigenbetrieb Stadtentwässerung - abzustimmen und im Entwässerungsantrag nach §§ 16, 17 in den Planunterlagen darzustellen, insbesondere auch, wie die schadlose Ableitung sichergestellt wird bzw. wohin das Niederschlagswasser bei Funktionsstörungen oder Überlastung abfließt. Die Niederschlagswasserbewirt-

schaftungsmaßnahmen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik zu planen, herzustellen und zu betreiben.

(3) Für die Errichtung von oberirdischen (Mulde mit belebter Bodenzone) und/oder unterirdischen Versickerungseinrichtungen (Rigole, Rohrrigole, Versickerungsschacht) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Eine Kopie des mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten Versickerungskonzeptes ist dem Entwässerungsantrag beizufügen.

Die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist unter Beachtung nachbarrechtlicher Vorschriften bzw. der Belange Dritter wasserrechtlich genehmigungsfrei.

(4) Wenn eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht oder nur teilweise realisierbar ist, sind mit der Stadt - Eigenbetrieb Stadtentwässerung - geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abzustimmen und in den Entwässerungsantrag nach §§ 16, 17 einzuarbeiten. Die Bemessung der Rückhalteeinrichtung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik zu erfolgen.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der erstmalige Anschluss eines Grundstücks an die städtischen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei der Errichtung eines Neubaus, sowie die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung bedürfen der Genehmigung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung. Der Antrag ist zusammen mit dem Bauantrag bei der Stadt - Bauaufsichtsamt - einzureichen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift des Bauherrn sowie des Entwurfsverfassers,
2. Erläuterungsbericht, in dem die Struktur der Grundstücksentwässerung und die geplanten Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und Regenwassernutzung gem. Ziffern 9 und 10 ausführlich beschrieben werden; ist eine Einleitung gewerblicher und/oder industrieller Abwässer vorgesehen, sind deren Zusammensetzung und deren stofffrachtbezogene (Teil)Menge(n) anzugeben,
3. Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage in den angrenzenden öffentlichen Straßen-/Wegeparzellen und der ggf. bereits auf dem Grundstück vorhandenen privaten Abwasseranlagen; sollen bestehende Grundleitungen weiter verwendet werden, müssen diese den Anforderungen des § 17 Abs. 5 entsprechen und sind in den jeweiligen Planwerken gem. Ziffer 11 darzustellen,
4. Flächenbilanz des Grundstücks, differenziert nach Größe und Art
 - der befestigten und abflusswirksamen Flächen (z. B. Dachflächen, Zufahrten, Wege, Lagerflächen, Parkplätze) und
 - der nicht befestigten Flächen (z. B. Grünflächen, Gartenbereiche)sowie
 - eine Zuordnung nach deren Nutzung (z. B. Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche) und
 - Ausweisung der Flächen von oberirdischen und/oder unterirdischen Versickerungsanlagen, die als Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen vorgesehen sind (z. B. Gründächer, Mulden, Rigolen),
 - Ausweisung der Flächen, wohin das Niederschlagswasser aus den

Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung schadlos abfließen kann,

5. Bemessung der Sammel- und Grundleitungen der Gebäude- und Grundstücksentwässerung getrennt nach Schmutz- und Regenwasser,
6. Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der benötigten Anschlüsse, im Trennsystem getrennt nach Schmutz- und Regenwasser,
7. Angabe der Rückstauenebene und Darstellung der Absicherung gegen Rückstau (Rückstauverschluss, Hebeanlage),
8. Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks - unabhängig von der Grundstücksgröße,
9. Darstellung der mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten und als genehmigungsfähig testierten Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3,
10. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Regenwassernutzung mittels Zisternen o. ä. zur Gartenbewässerung und/oder für Toilettenspülungen,
11. Planwerke:
 - Liegenschaftskarte im geeigneten Maßstab einschließlich Darstellung der Eigentumsgrenzen und Eintragung der Baukörper,
 - Freiflächenplan im geeigneten Maßstab mit Höhenangaben in „m ü. NHN“,
 - Grundleitungsplan (M.: 1:100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen,
 - Grundrisspläne (M.: 1:100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen, insbesondere Rückstauverschlüssen, Hebeanlagen und Abscheideanlagen gem. § 12,
 - Schnitte durch Grund-, Sammel-, Fall- und Anschlussleitungen getrennt nach Schmutz- und Regenwasser im geeigneten Maßstab mit Höhenangaben in „m ü. NHN“.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Anzahl der Antragsätze ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen. Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planer zu unterschreiben. Die zur Anfertigung der Planwerke erforderliche Darstellung der angrenzenden öffentlichen Abwasseranlage stellt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung dem Antragsteller auf Anfrage in Form eines Kanalbestandsplanes zur Verfügung.

Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben.“

5. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

§ 17

Antrag auf Änderung einer bestehenden entwässerungstechnischen Genehmigung für Umbau-, Erweiterungsmaßnahme oder Nutzungsänderung

(1) Die Erneuerung, Änderung, Erweiterung oder Stilllegung des Anschlusses eines Grundstücks an die städtischen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei Umbau- und/oder Erweiterungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen, bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Bauantrag bei der Stadt - Bauaufsichtsamt - einzureichen.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen an dem bestehenden Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung. Nachträglich können Auflagen gemacht werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder nach § 5 notwendig sind. Die Genehmigung und ihre Nebenbestimmungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum.

(3) Für die Durchführung der Maßnahmen gelten die in Anlage 3 aufgeführten DIN-Vorschriften über Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift des Bauherrn sowie des Entwurfsverfassers,
2. Liegenschaftskarte im geeigneten Maßstab einschließlich Darstellung des Bereiches, in dem die baulichen Veränderungen geplant sind,
3. Beschreibung der Umbaumaßnahme einschließlich Art der Maßnahme (z. B. Anbau, Nutzungsänderung, Sanierung) und der Auswirkungen auf die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Erforderlichkeit neuer Anschlussleitungen bzw. zusätzlicher Abläufe), unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5,
4. Grundleitungsplan (M 1:100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten geänderten Entwässerungsanlagen einschließlich Revisionsschächten, insbesondere Rückstauverschlüssen, Hebeanlagen und Abscheideanlagen gem. § 12,
5. Pläne der betroffenen Gebäudeabschnitte (i. d. R. Grundriss und Schnitt M 1:100), mit Darstellung der geplanten Entwässerungsleitungen und dem Anschlusspunkt/Übergang zur Bestandsgrundleitung,
6. Flächenbilanz (nur bei geänderten Außenflächen), in tabellarischer Aufstellung differenziert nach „Bestand“ und „Geplant“ und nach Größe und Art
 - der versiegelten, abflusswirksamen Flächen und
 - der unversiegelten Flächen,
7. Angabe der Rückstauenebene und Darstellung der Absicherung gegen Rückstau (Rückstauverschluss, Hebeanlage),
8. bei Bestehen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser Klärung seitens des Antragstellers mit der zuständigen Wasserbehörde, ob eine Änderung des Bescheides aufgrund der Vergrößerung der an die Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen erforderlich ist; grundsätzlich besteht die wasserrechtliche Anzeigepflicht,
9. bei Bestehen von Einleitungsbeschränkungen (gedrosselte Einleitungsmenge für das Niederschlagswasser) Neuberechnung und Nachweis, dass diese auch bei der geplanten Änderung/Erweiterung einhalten werden.

(5) Die Einbindung bestehender Grundleitungen in das geänderte bzw. erweiterte Grundleitungssystem setzt voraus, dass der Grundleitungsbestand funktionsfähig und dicht ist, die Untersuchung des Grundleitungsbestands durch fachkundige Personen ausgewertet wird und die sich daraus ergebenden Sanierungsmaßnahmen in die Antragsunterlagen in den jeweiligen Planwerken gem. Abs. 4 Ziffern 3 und 4 eingearbeitet sind sowie dessen Verlauf bekannt ist.

Bestehende Grundleitungsverläufe können mittels Kamerabefahrung hinsichtlich deren Lage und Zustand erfasst werden.

(6) Die Anzahl der Antragssätze ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen. Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planer zu unterschreiben. Die zur Anfertigung der Planwerke erforderliche Darstellung der angrenzenden öffentlichen Abwasseranlage stellt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung dem Antragsteller auf Anfrage in Form eines Kanalbestandsplanes zur Verfügung. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben.“

6. Die bisherigen §§ 17 bis 22 werden zu §§ 18 bis 23.
7. In § 22 werden die Verweise auf Paragraphen jeweils wie folgt ersetzt:
 - a) die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§§ 16 und 17“,
 - b) die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“,
 - c) die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 19“,
 - d) die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 20“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschlussbeanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister